



Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239
E Ursula.Gortan@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail:

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Z10.001/0004-I 3/2010
datiert mit 23. Dez. 2010

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 604/11/AS/UG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
01.03.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz zur Vereinfachung von Verschmelzungen und Spaltungen geändert werden (Umgründungs-Vereinfachungsgesetz - UmVerG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung eines Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz und das Firmenbuchgesetz zur Vereinfachung von Verschmelzungen und Spaltungen geändert werden (Umgründungs-Vereinfachungsgesetz - UmVerG), und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Den mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf verfolgten Verwaltungsvereinfachungen (insb. Erleichterung der Informationsoffenlegungen, Verwendung von Internetseiten, kostenfreie Veröffentlichungen in der Ediktsdatei, Entfall von Zwischenbilanzen) ist jedenfalls zuzustimmen. Es handelt sich zwar nur um einen kleinen, dennoch aber wichtigen Schritt in die richtige Richtung. In diesem Sinne sollte es aus der Sicht der Wirtschaft zügig weitergehen. Der auch nunmehr in diesem Bereich zeitgemäße verstärkte Einsatz elektronischer Medien streicht einmal mehr heraus, wie fragwürdig die immer noch bestehenden, vom Bundeskanzleramt nach wie vor verteidigten papierernen Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sind.

Die öffentliche Hand schafft für ihren Bereich seit Jahren in vielen Bereichen die Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zugunsten des Internets ab. Begründet wird dies u.a. mit Kosteneinsparungen, technischem Fortschritt, „nicht mehr zeitgemäß“. Durch diese sukzessiven Streichungen steigt der Unternehmensanteil an den zwangsweise eingehobenen Subventionen für die Wiener Zeitung weiter. Eben diese Argumente werden für die Verpflichtung der Unternehmer nicht akzeptiert.

In Deutschland sind ähnliche, papierene Veröffentlichungspflichten seit 1. Jänner 2009 abgeschafft. Mit 1. Oktober 2009 traten sogar Kostensenkungen in Kraft. Sohin ist uns Deutschland diesbezüglich mehrere Schritte voraus!

Ein gerechtfertigter Zweck der Veröffentlichung in Druckform ist nicht erkennbar. Seit 2004 ist sogar für die im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften die Kundmachungform des Rechtsinformationssystems des Bundes gesetzlich vorgeschrieben! Die Tatsache, dass nicht jedermann über einen Internetanschluss verfügt, kann daher nicht als Argument für die Beibehaltung gelten.

Es wird daher ausdrücklich die Abschaffung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gefordert. Wir bedanken uns für die Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz in diesem Punkt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel I: Änderung des Aktiengesetzes

ad Z 1 (§ 13 Abs. 5)

Der gegenständliche Gesetzesentwurf verwendet Begriffe wie „Homepage“, „Website“ und „Internetseite“, ohne dass deutlich herausgearbeitet wird, ob damit doch Unterschiedliches gemeint ist und bejahendenfalls, worin diese Unterschiedlichkeit liegen soll.

Unklar ist z.B., weswegen von der Homepage (Singular) aber auch der Internetseite (Singular) gesprochen wird, obwohl doch davon auszugehen sein wird, dass eine Homepage einer Aktiengesellschaft in der Regel mehrere Internetseiten als Untergliederung aufweisen wird. Nach § 87 Abs. 6 ist allerdings nicht die Homepage, sondern die Internetseite der Gesellschaft im Firmenbuch einzutragen. Die nach geltender Rechtslage bestehende Unexaktheit führt gerade durch die geplanten Änderungen zu erhöhtem Handlungsbedarf.

Eine exakte Verwendung der jeweiligen Begrifflichkeit samt Verdeutlichung der Unterscheidungen ist auch deswegen nicht unwichtig, um gerichtlich ausgetragene Meinungsdivergenzen über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung bestimmter Formalvoraussetzungen bestmöglich von Anfang an zu unterbinden.

ad Z 2 (§ 27 Abs. 2)

Die Wendung „BGBI. Nr. 20/1948“ sollte nicht kursiv formatiert werden.

ad Z 9 (§ 119)

Der Änderung des § 199 Abs. 3 wird mit Vorbehalten gegenübergestanden. Diese ist nicht durch EU-Recht vorgegeben. Es sollte vielmehr immer zuerst über die Anträge der Verwaltung abgestimmt werden, weil diese in der Regel am ehesten mehrheitsfähig sind und somit ein zweckloser Zusatzaufwand in der Hauptversammlung vermieden wird.

Nicht geklärt ist zudem, wie mit widersprechenden Anträgen umzugehen ist, zu denen allen vor Beginn der Hauptversammlung auf den beschriebenen Wegen Stimmen (? zumindest eine Stimme) abgegeben wurde(n).

ad Z 12 (§ 128)

Im internen Begutachtungsverfahren wurde angemerkt, dass in § 128 Abs. 3 anstelle des Verweises auf die „Dauer“ grundsätzlich auf den Zeitpunkt - den zweiten Tag nach der Hauptversammlung - abzustellen wäre.

Weiters wurde angemerkt, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb durch die vorgesehene Erleichterung für nicht börsennotierte Gesellschaften eine derartige Erschwernis erfolgt: In § 128 Abs. 3 werde festgehalten, dass die Gesellschaft nur auf Verlangen des Aktionärs binnen 15 Tagen nach der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse übersenden müsse. Ein Verweis auf die „Dauer“ nach Abs. 2 würde eine Verkürzung der Frist um 13 Tage darstellen. Zudem habe die Zusendung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Aktionärs zu erfolgen. Eine börsennotierte Gesellschaft habe bis dato - sollte kein Aktionär eine Zusendung verlangen - auf ein Zugänglichmachen der Abstimmungsergebnisse komplett verzichten können. Wenn auf eine Frist abgestellt werden solle, dann müssten die 15 Tage, die die Gesellschaft sonst zur Verfügung hätte, jedenfalls die Minimalfrist sein. Dies hätte ohnehin schon eine Verbesserung für die Aktionäre zur Folge, da sie eine Zusendung der Abstimmungsergebnisse nicht mehr extra verlangen müssen. Eine Verkürzung auf zwei Tage solle vermieden werden, da sonst die Gefahr bestünde, dass keine börsennotierte Gesellschaft eine Veröffentlichung auf ihrer Internetseite vornehmen werde. Dies würde dem geforderten Transparenzgedanken widersprechen.

ad Z 15 (§ 232)

Auf die Prüfung der Verschmelzung durch einen Verschmelzungsprüfer nach §§ 220c und 221a Abs. 2 Z 6 kann nach § 232 bei einer vereinfachten Verschmelzung verzichtet werden. § 232 normiert auch, dass keine Haftung für den Verschmelzungsprüfer gegenüber der übertragenden Gesellschaft und deren Aktionären besteht. Dies ist nur insoweit verständlich, als auf die Prüfung durch den Prüfer verzichtet werden kann. Auf die neu normierte Prüfpflicht bei Kapitalerhöhung nach § 223 Abs. 2 neu kann nicht verzichtet werden. Ein Ausschluss der Haftung des Verschmelzungsprüfers ist in dem Fall nicht nachvollziehbar.

Artikel II: Änderung des Spaltungsgesetzes


ad Z 6 (§ 16a)

Nach den Erläuternden Bemerkungen legt Art. 22 Abs. 5 der Spaltungsrichtlinie fest, dass die Mitgliedstaaten keinen Spaltungsbericht des Verwaltungs- oder Leitungsorgans bei einer verhältnismäßigen Spaltung zur Neugründung verlangen dürfen. § 16a Abs. 1 erklärt daher auch, dass weder Spaltungsbericht des Vorstands noch Berichterstattung durch den Aufsichtsrat erforderlich sind und entspricht demnach der Richtlinie. § 16a Abs. 2 besagt, dass der Vorstand dem Aufsichtsrat mündlich oder schriftlich zu berichten hat, wenn keine Berichterstattung durch den Aufsichtsrat erfolgen soll. Dadurch wird jedoch eine Berichterstattung durch den Vorstand zwingend, was der Richtlinie nach den Erläuternden Bemerkungen widersprechen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin